

Wasserstoffperoxid gegen Pilze und Bakterien (Fungizid und Bakterizid)

Grundstoff gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009*

Genauere Bezeichnungen des Grundstoffs:

Wasserstoffperoxid, H₂O₂, Hydrogenperoxid

Reinheit gemäß FAO-Richtlinien

Herkömmliche Verwendungen

Desinfektionsmittel, Haarbleiche, Mundspülung

Zubereitung (analog der von der EU genehmigten Rezeptur)

Im Datenblatt der EU wird von fertig gemischtem maximal 5%-igem Wasserstoffperoxid ausgegangen, mit dem Schnittwerkzeuge oder Saatgut behandelt werden können.

Keine Pflanzenanwendung!

Wirkung

Wasserstoffperoxid ist quasi Wasser mit einem Sauerstoffatom mehr, eben H₂O₂. Das zusätzliche Sauerstoffion ist sehr reaktiv und somit zur Desinfektion ohne Rückstände gut geeignet.

Genehmigte Anwendungen

Die EU definiert sehr genau, welche Pflanzen wo, wann und gegen was behandelt werden dürfen. Das heißt, dass dieser Grundstoff nicht an anderen als den genannten Pflanzen und Krankheiten angewendet werden darf. Auch die Häufigkeit der Anwendung und der Anwendungsbereich (Freiland-, Gewächshaus- oder „Indoor“-Anwendung) sind klar definiert und müssen beachtet werden.

Desinfektion von Werkzeugen:

Bodenbakterien *Ralstonia solanaceum*, *Botrytis cinerea*

- Gemüsearten aus der Familie der Nachtschattengewächsen, wie Tomaten oder Paprika.
30-sekündige Anwendung nach dem Waschen zur Desinfektion bei mechanischen, landwirtschaftlichen Schneidgeräten und Scheren

Saatgutbehandlung:

Bakterielle Blattflecken (*Xanthomonas campestris* pv. *vitians*)

- Salat, Saatgutbeizung 5-15 Minuten in maximal 5%-igem Wasserstoffperoxid

Pilze, insbesondere *Alternaria zinnia*, *Alternaria alternata* oder *Fusarium* spp.

- viele Blühpflanzen wie Zinnien (*Zinnia elegans*), Saatgutbeizung 5-15 Minuten in maximal 5%-igem Wasserstoffperoxid

Originaldaten der EU Pflanzenschutzmittel-Datenbank (EU pesticide database)

<http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.ViewReview&id=1093> (in englischer Sprache)

***) Kurzinformation Grundstoffe**

In Artikel 23 der EU-Verordnung 1107/2009 sind die Grundstoffe definiert. Es sind selbstherstellbare Pflanzenschutzmittel aus Substanzen, die beispielsweise Nahrungs- oder Futtermittel sind oder generell als unbedenklich gelten. Grundvoraussetzung für eine Genehmigung eines Grundstoffs ist neben der Unbedenklichkeit für Mensch und Natur, die Wirkung als Pflanzenschutzmittel, wobei es aber nicht bereits als Pflanzenschutzmittel

Diese Datenblätter wurden von uns aus dem Englischen übersetzt. Für die Richtigkeit können wir leider keine Gewähr leisten Jede Haftung liegt beim Anwender. Weitere Informationen zum ökologischen Pflanzenschutz: www.bio-quev.com , office@bio-quev.com

zugelassen sein darf. So ist beispielsweise Rapsöl schon ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel und kann deshalb kein genehmigter Grundstoff mehr werden.

Der Vorteil der Grundstoffe ist natürlich der unschlagbar günstige Preis, denn diese Substanzen müssen keine teuren Zulassungsverfahren durchlaufen und sind in der Regel im Lebensmittelhandel, Drogerien oder Apotheken erhältlich.

Für Profis: Grundstoffe sind prinzipiell im ökologischen Landbau einsetzbar und genehmigt, sofern sie Lebensmittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind (siehe Verordnung EG 834/2007 ("EU-Ökoverordnung") sowie die entsprechende Durchführungsverordnung EU Nr. 2016/673). Ebenso sind andere Stoffe, wie z.B. der Grundstoff Löschkalk, biotauglich. Im Zweifel fragen Sie bitte Ihre beratende Stelle.